

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 266

ausgegeben am 19. Dezember 2003

Kundmachung

vom 16. Dezember 2003

der Beschlüsse Nr. 103/2003 bis 114/2003, 116/ 2003 bis 121/2003, 124/2003 bis 131/2003 und 136/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. September 2003

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 27. September 2003

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 27 die Beschlüsse Nr. 103/2003 bis 114/2003, 116/2003 bis 121/2003, 124/2003 bis 131/2003 und 136/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 103/2003 bis 114/2003, 116/2003 bis 121/2003, 124/2003 bis 131/2003 und 136/2003 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 103/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2003 vom 20 Juni 2003¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2003 der Kommission vom 12. Februar 2003 über die vorläufigen Zulassungen von Zusatzstoffen in der Tierernährung², ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 316/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in der Tierernährung bereits zugelassen ist³, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens werden nach Nummer 37 (Verordnung (EG) Nr. 162/2003 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- "38. 32003 R 0261: Verordnung (EG) Nr. 261/2003 der Kommission vom 12. Februar 2003 über die Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 12).
39. 32003 R 0316: Verordnung (EG) Nr. 316/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in der Tierernährung bereits zugelassen ist (ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 15)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 261/2003 und 316/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 104/2003
vom 26. September 2003
**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2003 vom 20. Juni 2003⁵ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/210/EG der Kommission vom 25. März 2003 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut⁶, ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Entscheidung 2003/244/EG der Kommission vom 4. April 2003 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Triticum aestivum*⁷, ist in das Abkommen aufzunehmen

-

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel III Teil 2 des Abkommens werden nach Nummer 22 (Entscheidung 2002/984/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- "23. **32003 D 0210**: Entscheidung 2003/210/EG der Kommission vom 25. März 2003 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut (ABl. L 80 vom 27.03.2003, S. 25).
24. **32003 D 0244**: Entscheidung 2003/244/EG der Kommission vom 4. April 2003 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Triticum aestivum* (ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 39)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2003/210/EG und 2003/244/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 105/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2003 vom 16 Mai 2003⁹ geändert.
2. Die Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG¹⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 45x (Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

", geändert durch:

- 32002 L 0051: Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 20)."
- 2. Nach Nummer 45za (Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "45zb. 32002 L 0051: Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG (ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 20)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/51/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 106/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
und des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-
Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2001 vom 13 Juli 2001¹² geändert.
2. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003¹³ geändert.
3. Die Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Anpassung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte an den technischen Fortschritt¹⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

1. In Anhang II Kapitel VIII des Abkommens wird unter Nummer 6b (Richtlinie 1999/36/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32002 L 0050: Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 (ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 28)."

2. Anhang XIII wird wie folgt geändert:

Unter den Nummern 17f (Richtlinie 1999/36/EG des Rates) und 42c (Richtlinie 1999/36/EG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32002 L 0050: Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 (ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 28)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/50/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 107/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2003 vom 11. Juli 2003¹⁶ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/13/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder¹⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2003/14/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung¹⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54a (Richtlinie 91/321/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32003 L 0014: Richtlinie 2003/14/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 37)."
2. Unter Nummer 54zl (Richtlinie 96/5/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32003 L 0013: Richtlinie 2003/13/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2003/13/EG und 2003/14/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 108/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/2003 vom 20. Juni 2003²⁰ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln²¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens wird unter Nummer 15h (Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 R 0494: Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 494/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 109/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2003 vom 11. Juli 2003²³ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/3/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des "blauen Farbstoffes" (zwölfte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt)²⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 L 0003: Richtlinie 2003/3/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 (ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 12)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/3/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 110/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vor-
schriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 90/2003 vom 11. Juli 2003²⁶ geändert.
2. Die Entscheidung 2002/364/EG der Kommission vom 7. Mai 2002 über
Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-vitro-Diagnostika²⁷ ist
in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXX des Abkommens wird nach Nummer 2
(Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

- "3. 32002 D 0364: Entscheidung 2002/364/EG der Kommission vom 7. Mai
2002 über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-vitro-Dia-
gnostika (ABl. L 131 vom 16.5.2002, S. 17)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2002/364/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 111/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicher-
heit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2003 vom 16. Mai 2003²⁹ geändert.
2. Der Beschluss Nr. 184 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 10. Dezember 2001 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201 bis E 207, E 210, E 213 und E 215)³⁰, berichtet in ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 22, ist in das Abkommen aufzunehmen

-

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens werden nach Nummer 3.43 (Beschluss Nr. 158) folgende Nummern eingefügt:

", geändert durch:

- 32002 D 0864: Beschluss Nr. 184 vom 10. Dezember 2001 (ABl. L 304 vom 6.11.2002, S. 1), berichtigt in ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 22."

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 184, berichtigt in ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 22, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 10

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 112/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicher-
heit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 46/2003 vom 16. Mai 2003³² geändert.
2. Der Beschluss Nr. 186 vom 27. Juni 2002 über die Muster der zur Durch-
führung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72
des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101)³³ ist in das Abkommen auf-
zunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 3.61 (Beschluss Nr. 183) folgende Nummer eingefügt:

"3.62. **32003 D 0149:** Beschluss Nr. 186 vom 27. Juni 2002 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) (ABl. L 55 vom 1.2.2003, S. 80)."

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 186 in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 113/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicher-
heit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 46/2003 vom 16. Mai 2003³⁵ geändert.
2. Der Beschluss Nr. 187 vom 27. Juni 2002 über Muster der zur Durch-
führung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/
72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111 B)³⁶ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 3.62 (Beschluss Nr. 186) folgende Nummer eingefügt:

"3.63. **32003 D 0251:** Beschluss Nr. 187 vom 27. Juni 2002 über Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111 B) (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 40)."

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 187 in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 12

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 114/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicher-
heit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 46/2003 vom 16. Mai 2003³⁸ geändert.
2. Der Beschluss Nr. 188 vom 10. Dezember 2002 über die Muster der zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen
Vordrucke (E 210 und E 211)³⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 3.63 (Beschluss Nr. 187) folgende Nummer eingefügt:

"3.64. **32003 D 0306:** Beschluss Nr. 188 vom 10. Dezember 2002 über die
Muster der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des
Rates erforderlichen Vordrucke (E 210 und E 211) (ABL. L 112 vom
6.5.2003, S. 12)."

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 188 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 13

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 116/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003⁴¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen⁴² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 16a (Richtlinie 96/96/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32003 L 0027: Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003 (ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 41). "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/27/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 117/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003⁴⁴ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/28/EG der Kommission vom 7. April 2003 zur vierten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Strasse an den technischen Fortschritt⁴⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 17e (Richtlinie 94/55/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 L 0028: Richtlinie 2003/28/EG der Kommission vom 7. April 2003 (ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 45)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/28/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 118/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003⁴⁷ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/29/EG der Kommission vom 7. April 2003 zur vierten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt⁴⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 42b (Richtlinie 96/49/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 L 0029: Richtlinie 2003/29/EG der Kommission vom 7. April 2003 (ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 47)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/29/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 119/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003⁵⁰ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 411/2003 der Kommission vom 5. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Massnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs⁵¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 45b (Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 R 0411: Verordnung (EG) Nr. 411/2003 der Kommission vom 5. März 2003 (Abl. L 62 vom 6.3.2003, S. 18)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 411/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 17

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 120/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und
Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 54/2003 vom 16. Mai 2003⁵³ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates
über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am
Arbeitsplatz⁵⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird unter Nummer 5 (Richtlinie 83/
477/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32003 L 0018: Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. März 2003 (ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 48)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/18/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 18

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 121/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und
Frauen) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/2003 vom 16. Mai 2003⁵⁶ geändert.
2. Die Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁵⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 16ja (Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"16jb. 32003 L 0010: Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/10/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 19

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 124/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁵⁹ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/240/EG der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/45/EG bezüglich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Waschmaschinen⁶⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 2c (Entscheidung 2000/45/EG der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32003 D 0240: Entscheidung 2003/240/EG der Kommission vom 24. März 2003 (ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 16)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/240/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 20

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 125/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁶² geändert.
2. Die Entscheidung 2003/138/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäss der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge⁶³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 32eb (Entscheidung 2002/151/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"32ec. **32003 D 0138**: Entscheidung 2003/138/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäss der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 58)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/138/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 21

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 126/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁶⁵ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/200/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/476/EG⁶⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2ef (Entscheidung 1999/476/EG der Kommission) wird zu 2efa.
2. Nach Nummer 2ee (Entscheidung 94/925/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"2ef. 32003 D 0200: Entscheidung 2003/200/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel und zur

Änderung der Entscheidung 1999/476/EG (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 25)."

3. Unter Nummer 2efa (Entscheidung 1999/476/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32003 D 0200: Entscheidung 2003/200/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 25)."

4. Nummer 2efa wird mit Wirkung vom 31. August 2004 gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/200/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 22

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 127/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁶⁸ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/121/EG der Kommission vom 11. Februar 2003 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Staubsauger⁶⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XX wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2ev (Entscheidung 2002/272/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"2ew. 32003 D 0121: Entscheidung 2003/121/EG der Kommission vom 11. Februar 2003 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Staubsauger (ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 56)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/121/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 23

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 128/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁷¹ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/287/EG der Kommission vom 14. April 2003 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe⁷² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ew (Entscheidung 2003/121/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"2ex. 32003 D 0287: Entscheidung 2003/287/EG der Kommission vom 14. April 2003 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe (ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 82)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/287/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 24

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 129/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁷⁴ geändert.
2. Die Entscheidung 2003/241/EG der Kommission vom 26. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates)⁷⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 2h (Entscheidung 1999/391/EG der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32003 D 0241: Entscheidung 2003/241/EG der Kommission vom 26. März 2003 (ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 17)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/241/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 25

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 130/2003**

vom 26. September 2003

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003⁷⁷ geändert.
2. Die Empfehlung 2003/47/EG der Kommission vom 15. Januar 2003 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines nationalen Emissionsverminderungsplans gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Grossfeuerungsanlagen in die Luft⁷⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 40 (Empfehlung 2001/680/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"41. 32003 H 0047: Empfehlung der Kommission vom 15. Januar 2003 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines nationalen Emissionsverminderungsplans gemäss den Bestimmungen

der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Grossfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 16 vom 22.1.2003, S. 59)."

Art. 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2003/47/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 26

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 131/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2003 vom 11. Juli 2003⁸⁰ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 347/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Erstellung der "Prodcom-Liste" der Industrieprodukte für 2003 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates⁸¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 4a (Verordnung (EG) Nr. 3924/91 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"4aa. **32003 R 0374:** Verordnung (EG) Nr. 347/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Erstellung der "Prodcom-Liste" der Industrieprodukte für 2003 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 57 vom 3.3.2003, S. 1)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 347/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 27

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 136/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2003 vom 11. Juli 2003⁸³ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 296/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse ausser Getreide⁸⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird unter Nummer 24a (Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32003 R 0296:** Verordnung (EG) Nr. 296/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003 (Abl. L 43 vom 18.2.2003, S. 18)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 296/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

-
- 1 ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 12.
-
- 2 ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 12.
-
- 3 ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 15.
-
- 4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 5 ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 14.
-
- 6 ABl. L 80 vom 27.3.2003, S. 25.
-
- 7 ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 39.
-
- 8 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 9 ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 6.
-
- 10 ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 20.
-
- 11 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 12 ABl. L 251 vom 20.9.2001, S. 19.
-
- 13 ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 27.
-
- 14 ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 28.
-
- 15 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 16 ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 23.
-
- 17 ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33.
-
- 18 ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 37.
-
- 19 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 20 ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 22.
-
- 21 ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6.
-
- 22 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 23 ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 24.
-
- 24 ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 12.
-
- 25 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 26 ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 26.
-

-
- [27](#) ABl. L 131 vom 16.5.2002, S. 17.
-
- [28](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [29](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 16.
-
- [30](#) ABl. L 304 vom 6.11.2002, S. 1.
-
- [31](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [32](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 16.
-
- [33](#) ABl. L 55 vom 1.3.2003, S. 80.
-
- [34](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [35](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 16.
-
- [36](#) ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 40.
-
- [37](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [38](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 16.
-
- [39](#) ABl. L 112 vom 6.5.2003, S. 12.
-
- [40](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [41](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 27.
-
- [42](#) ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 41.
-
- [43](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [44](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 27.
-
- [45](#) ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 45.
-
- [46](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [47](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 27.
-
- [48](#) ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 47.
-
- [49](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [50](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 27.
-
- [51](#) ABl. L 62 vom 6.3.2003, S. 18.
-
- [52](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

-
- [53](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 32.
-
- [54](#) ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 48.
-
- [55](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [56](#) ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 32.
-
- [57](#) ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38.
-
- [58](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [59](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [60](#) ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 16.
-
- [61](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [62](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [63](#) ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 58.
-
- [64](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [65](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [66](#) ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 25.
-
- [67](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [68](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [69](#) ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 56.
-
- [70](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [71](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [72](#) ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 82.
-
- [73](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [74](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [75](#) ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 17.
-
- [76](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [77](#) ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 29.
-
- [78](#) ABl. L 16 vom 22.1.2003, S. 59.

[79](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

[80](#) *ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 32.*

[81](#) *ABl. L 57 vom 3.3.2003, S. 1*

[82](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

[83](#) *ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 32.*

[84](#) *ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 18.*

[85](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
